
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehrstandort Siedlungserweiterung Hönow“ (Planungsstand: 22. März 2019)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Anschreiben vom 08.05.2019 insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Von 16 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor.

Davon erzeugen folgende Stellungnahmen keinen Abwägungsbedarf, da keine Einwände gegen die Planung bestehen oder durch die Planung keine im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Belange berührt sind:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Stellungnahme vom 14.06.2019),
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Stellungnahme vom 02.07.2019),
- Landesamt für Bauen und Verkehr (Stellungnahme vom 21.06.2019),
- Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Strausberg (Stellungnahme vom 20.05.2019),
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ (Stellungnahme vom 22.05.2019),
- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Stellungnahme vom 11.06.2019),
- Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Stellungnahme vom 27.06.2019),
- Gemeinde Ahrensfelde (Stellungnahme vom 21.05.2019),
- Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Stellungnahme vom 22.05.2019) und
- Gemeinde Schöneiche (Stellungnahme vom 04.06.2019).

Die EWE NETZ GmbH hat mit Stellungnahme vom 16.05.2019 mitgeteilt, dass sich im Bebauungsplangebiet keine Leitungen und Anlagen befinden. Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Stellungnahme vom 20.05.2019 mitgeteilt, dass sich im Bebauungsplangebiet kein Leitungsbestand befindet und in nächster Zeit auch nicht geplant ist. Belange dieser beiden Versorgungsträger sind somit nicht berührt.

Nicht geäußert haben sich:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
- Wasserverband Strausberg-Erkner,
- Deutsche Telekom und
- Stadt Altlandsberg.

Bei Nichtäußerung kann davon ausgegangen werden, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen oder durch die Planung keine im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Belange berührt sind.

Die folgenden Stellungnahmen enthalten Anregungen und Hinweise, über deren Berücksichtigung zu entscheiden ist:

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg</p> <p><u>Abteilung Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 24.05.2019)</u></p> <p>Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 10.07.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Schreiben vom 10.07.2018 zur Planungsanzeige:</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass während der Durchführung von Baumaßnahmen durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen die Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe vermieden wird.</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) zur Versickerung gebracht werden.</p> <p><u>Abteilung Immissionsschutz (Stellungnahme vom 26.06.2019)</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand 22.03.2019, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 19.07.2018 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan, Stand Planungsanzeige, abgegeben. Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden in der vorliegenden Planung überwiegend berücksichtigt. Die geänderte Ge-</p>	<p><u>Abteilung Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 24.05.2019)</u></p> <p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Die im Schreiben vom 10.07.2018 enthaltene Empfehlung, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, wurde im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist möglich.</p> <p>Der Hinweis zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen während der Baudurchführung betrifft erst die Phase des künftigen Planvollzugs. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den in der Stellungnahme erteilten Hinweis zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen während der Baudurchführung ergänzt.</p> <p><u>Abteilung Immissionsschutz (Stellungnahme vom 26.06.2019)</u></p> <p>Die in der Stellungnahme erteilten Hinweise beziehen sich auf Belange, die bei der künftigen Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens werden - wie in der Stellungnahme gefordert - in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wird um Angaben zu den Nutzungsabläufen auf dem Grundstück ergänzt.</p>

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p>bäudeanordnung und die Verlagerung der Übungsfläche nach Norden werden aus immissionsschutzfachlicher Sicht befürwortet (siehe Kap. 5 der Begründung zum Bebauungsplan). Den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan im Kap. 8.2 Auswirkungen auf die Umwelt wird in Bezug auf das Schutzgut Mensch im Wesentlichen gefolgt. Bezüglich der Einsatzfahrten der Feuerwehr mit Sondersignal wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr als Anlage für Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dient und deren Geräusche daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als sozialadäquat einzustufen sind.</p> <p>Folgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen, die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen:</p> <p>Bei dem Feuerwehrstandort handelt es sich um eine gemäß § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p>Unmittelbar südlich angrenzend befinden sich schutzbedürftige Wohnnutzungen, die im Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt sind. Östlich und westlich angrenzend befinden sich im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiete, die derzeit noch unbebaut sind, jedoch in der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete sollten eingehalten werden, um die mit dem Schutzanspruch verbundenen Erwartungen auf angemessenem Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.</p> <p>Immissionskonflikte der vorliegenden Planung werden besonders</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die in der Stellungnahme erteilten Hinweise zur erforderlichen Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der künftigen Planumsetzung ergänzt.</p>

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p>im südlichen bzw. südöstlichen Bereich (Stellplätze / Ausfahrtbereich Fahrzeughalle) gesehen.</p> <p>Häufig sind bei Parkplätzen „einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen“ (Nr. 6.1 der TA-Lärm) Auslöser von Beschwerden (z.B. durch Türeenschlagen). Nach der Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage des Bayrischen Landesamtes für Umwelt) bedarf es in allgemeinen Wohngebieten nachts eines Mindestabstandes von 28 m zu PKW-Stellplätzen und 51 m zu LKW-Stellplätzen, damit die Geräuschspitzen nicht zu Überschreitungen führen. Die Stellplätze sollten so angeordnet werden, dass der notwendige Abstand eingehalten wird.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sollten Aussagen über Übungen auf dem Betriebsgelände, Anzahl der Einsatzfahrzeuge, Einsatzzahlen, an welchem Ort die Wartung der Fahrzeuge stattfinden soll und ob neben der eigentlichen Nutzung durch die Feuerwehr auch weitere Nutzungen wie z.B. Veranstaltungen am Standort beabsichtigt sind, getroffen werden.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet selbst im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm der Landesstraßen L33 und L338 befindet. Sofern schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes zulässig sein sollen, sind die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf den Geltungsbereich zu betrachten. Von einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb des Plangebietes wird ausgegangen, wenn die Zulässigkeit einer Nutzung (Büro) bestimmt wird, die einem längeren Aufenthalt (> 6h) von Menschen dient.</p>	

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p>Landesbetrieb Straßenwesen (Stellungnahme vom 14.06.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Straßenbaulast verwaltet. 2. Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung. 3. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über vorhandene bzw. geplante Gemeindestraßen. Zur L33 und L 338 bestehen keine Verkehrsanbindungen. Den Planunterlagen lassen sich auch keine Absichten dahingehend entnehmen. Es erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass eine verkehrliche Anbindung zum übergeordneten Straßennetz nur über das Gemeindestraßennetz und die vorhandenen Knotenpunkte erfolgen kann, da das umliegende Straßennetz der Landesstraßen sich außerhalb der zur Erschließung dienenden Ortsdurchfahrt befindet (freie Strecke). 4. Bezüglich der umliegenden Landesstraßen sind die Abstandsregelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes zu beachten (Anbauverbotszone). Danach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen in einer Entfernung von 20 m (ab Rand der befestigten Fahrbahnkante) nicht errichtet werden. Dies betrifft auch Stellplätze. In einer Entfernung bis 40 m ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die Einhaltung der Anbauverbotszone wird zur Forderung erhoben. Die Abstandslinien sind zum Nachweis in die Planunterlage maßstäblich einzutragen. 5. Für eine Stellungnahme zum Umweltbericht besteht seitens der Straßenbauverwaltung keine fachliche Zuständigkeit. 	<ol style="list-style-type: none"> zu 1. Die Mitteilung erzeugt keinen Abwägungsbedarf, da betreffende Belange des Straßenbaulastträgers nicht tangiert sind. zu 2. Die Mitteilung erzeugt keinen Abwägungsbedarf, da betreffende Belange des Straßenbaulastträgers nicht tangiert sind. zu 3. Wie in der Stellungnahme richtig festgestellt wurde, sieht die Planung keinen neuen Knotenpunkt im Bereich der freien Strecken der L 33 und L 338 vor. Der Hinweis, dass eine verkehrliche Anbindung zum übergeordneten Straßennetz nur über das Gemeindestraßennetz und die vorhandenen Knotenpunkte erfolgen kann, ist somit bereits berücksichtigt. Die Notwendigkeit zur Änderung der Planung besteht daher nicht. zu 4. Die 20 m- und 40 m-Abstandsbereiche der Anbauverbotszone entlang der L 338 liegen weit außerhalb des Bebauungsplangebietes. Ein Eintrag in den Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich. Der 20 m-Abstandsbereich der Anbauverbotszone entlang der L 33 (Altlandsberger Chaussee) reicht etwa bis an die nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes, erstreckt sich jedoch nicht in das Plangebiet hinein. Der 40 m-Abstandsbereich erstreckt sich in einer Tiefe von etwa 20 m parallel zur nordwestlichen Plangebietsgrenze in den Geltungsbereich. Diese Abstandslinie wird wie gefordert nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Erläuterungen zum Sachverhalt ergänzt. Zu 5. Die Mitteilung erzeugt keinen Abwägungsbedarf, da betreffende Belange des Straßenbaulastträgers nicht tangiert sind. <p>Die Planung wird wie folgt überarbeitet: Die 40 m-Abstandslinie der Anbauverbotszone entlang der L 33 wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Erläuterungen zum Sachverhalt ergänzt.</p>

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p><u>Wirtschaftsamt (Stellungnahme vom 27.05.2019)</u></p> <p>Aus Sicht des Wirtschaftsamtes bestehen zu den Planvorstellungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach den Darstellungen der Festlegungskarte 1 des LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung. Somit sind weitere Ansiedlungen grundsätzlich möglich. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Im zukünftigen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Neuausweisung der Gemeinde Hoppegarten als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Untersuchungskorridors für den geplanten Bau einer Gasanbindungsleitung. Für das Vorhaben mit der Bezeichnung „Gasanbindungsleitung Marzahn“ wird derzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 05.06.2019)</u></p> <p>keine Belange</p>	<p><u>Wirtschaftsamt (Stellungnahme vom 27.05.2019)</u></p> <p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Die Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) waren bereits in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans enthalten. Da der LEP B-B am 1. Juli 2019 durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) abgelöst worden ist, wird die Begründung um Erläuterungen zum LEP HR ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird außerdem um die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zur Lage des Plangebiets innerhalb des Untersuchungskorridors für den geplanten Bau der „Gasanbindungsleitung Marzahn“ ergänzt. Ergebnisse des am 03.06.2019 eröffneten Raumordnungsverfahrens, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären, liegen bisher nicht vor. Zum Vorhaben hat die Gemeinde Hoppegarten am 14.07.2019 Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass ein Trassenverlauf entlang der Altlandsberger Chaussee wegen der Nähe zum Siedlungsbereich und des unterirdischen Leitungsbestands als problematisch anzusehen ist.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Erläuterungen zum LEP HR und zum Raumordnungsverfahren „Gasanbindungsleitung Marzahn“ ergänzt.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 05.06.2019)</u></p> <p>Die Mitteilung erzeugt keinen Abwägungsbedarf, da die Planung keine Belange der Unteren Denkmalschutzbehörde berührt.</p>

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
<p><u>Straßenverkehrsamt (Stellungnahme vom 11.06.2019)</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Der Standort liegt in einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone (30 km/h). Es wird empfohlen, dass die Gemeinde mit der Feuerwehr eine interne Regelung bezüglich der An- und Abfahrt bei Einsätzen trifft.</p>	<p><u>Straßenverkehrsamt (Stellungnahme vom 11.06.2019)</u></p> <p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Die Empfehlung zur internen Regelung zwischen Gemeinde und Feuerwehr über die An- und Abfahrt bei Einsätzen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der künftigen Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt [siehe auch Abwägung zur Stellungnahme des LfU, Abteilung Immissionsschutz].</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine Empfehlung zur künftigen Fahrtenregelung bei Einsätzen der Feuerwehr ergänzt.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.06.2019)</u></p> <p>Bei Einhaltung der im Entwurf getroffenen grünordnerischen und artenschutzfachlichen Festsetzungen bestehen keine Einwände und Bedenken</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.06.2019)</u></p> <p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung und zur Ergänzung der Begründung.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p>
<p><u>Bauordnungsamt (Stellungnahme vom 01.07.2019)</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erscheint sehr umständlich. Eine direkte Anbindung an die L 33 bzw. L 338 könnte die Einsatzzeiten beschleunigen und die angrenzende Wohn/ Mischnutzung wäre nicht zusätzlich belastet.</p>	<p><u>Bauordnungsamt (Stellungnahme vom 01.07.2019)</u></p> <p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Eine direkte Anbindung des Planstandortes an die L 33 bzw. L 338 wäre nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger herstellbar. Mit Stellungnahme vom 14.06.2019 zum Planvorhaben hat der Landesbetrieb Straßenwesen allerdings bereits darauf hingewiesen, dass sich das umliegende Straßennetz der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung dienenden Ortsdurchfahrt befindet (freie Strecke). Eine verkehrliche Anbindung zum übergeordneten Straßennetz könne daher nur über das Gemeindestraßennetz und die vorhandenen Knoten-</p>

Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägungsempfehlung
	<p>punkte erfolgen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Erläuterungen zu diesem Sachverhalt ergänzt</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine Erläuterungen zur Verkehrsanbindung des Plangebiets ergänzt.</p>
<p>E.DIS Netz GmbH (Stellungnahme vom 22.05.2019)</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Planvorhaben wird gegenwärtig ausgeschlossen.</p> <p>Der Stellungnahme sind aktuelle Unterlagen zum Leitungsbestand im Plangebiet und seinem Umfeld sowie Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsinformationen lediglich als Information und nicht als Grundlage für die Durchführung von Bauarbeiten dienen. Sollten sich im Bereich des geplanten Vorhabens Bestandsleitungen befinden, ist vor Baubeginn die genaue Lage zu ermitteln. Werden Umverlegungen von Leitungen erforderlich, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme erzeugt kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Aus den Unterlagen zum gegenwärtigen Leitungsbestand geht hervor, dass sich unmittelbar an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie im südlichen Randbereich zur Parallelstraße Niederspannungsleitungen befinden. Im südlichen Bereich liegen die Bestandsleitungen vermutlich innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufeldes. Daher könnte i.V.m. der Errichtung des Gebäudes der Feuerwache die Umverlegung von Leitungen erforderlich werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Informationen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die in der Stellungnahme und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Informationen ergänzt.</p>